

Bekanntmachung

des Marktes Garmisch-Partenkirchen über den Beginn der Hegezeit

In diesen Tagen beginnt die Hegezeit für Felder und Wiesen.

Nach den Bestimmungen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes zum Schutz von Feld und Flur, des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind während der Hegezeit von 1. April bis 30. September untersagt:

- das Gehen, Fahren, Reiten und Spielen auf landwirtschaftlich genutzten Feldern, Äckern, Wiesen und Fluren,
- das ständige Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf oben genannten Grundstücken,
- das unbefugte Weiden- und Auslaufenlassen von Tieren (insbes. Rinder, Pferde, Schweine, Ziegen, Schafe, Geflügel und Hunde).

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die Wassergräben, die Pflicht-Weidezäune und sonstigen Einfriedungen zum Schutze der Wiesen und Weidetiere müssen von den Pflichtigen hergerichtet und instandgehalten werden; die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

Wer gegen vorstehende Verbote oder Gebote verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden.

- Die Landwirte werden gebeten, nur ihre rechtmäßigen Zufahrten zu ihren Feldern und Wiesen zu benutzen.

Eine Überwachung erfolgt durch die Flurwächter der Weidegenossenschaften Garmisch und Partenkirchen.

Garmisch-Partenkirchen, März 2023



Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin